

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Abwasserentsorgung Stade, Hansestr. 18, 21682 Stade, hat mit Schreiben vom 06.12.2022 die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung sowie wesentliche Änderungen an einem Gewässer II. Ordnung in der Gemarkung Stade, Flur 30, Flurstücke 9/5, 9/27, 158, 165/5, 165/22, 299/157 und 308/175 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) beantragt.

Mit der Plangenehmigung werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der im Bebauungsplan Nr. 469/1 „Quartier Benedixland“ vorgesehenen Erschließung beantragt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- der Neubau des Grabens A am östlichen Rand des Bebauungsgebietes auf einer Länge von ca. 385 m,
- die Verlegung und damit einhergehend der Neubau des Camper Grabens am südwestlichen Rand des Bebauungsgebietes auf einer Länge von ca. 165 m,
- die Aufweitung des neu ausgebauten Camper Grabens auf einer Länge von ca. 67 m zur Regenrückhaltung,
- die Teilverlegung und damit einhergehend der Neubau des Camper Grabens am nordwestlichen Rand des Bebauungsgebietes auf einer Länge von ca. 150 m sowie
- der Neubau verschiedener Überfahrten und Verrohrungen und
- die Verfüllung mehrerer das Baufeld kreuzende Grabenabschnitte.

Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) zu bewerten. Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhabengebiet wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht negativ beeinflusst. Die Maßnahmen sind nicht dazu geeignet vorhandene Gewässerstrukturen in ihrem Wesensgehalt zu beeinträchtigen. Die Belastbarkeit des Schutzgutes Wasser wird durch die vorgesehene Maßnahme nicht unangemessen beansprucht. Negative Auswirkungen auf dort lebende Menschen sind nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, 25.10.2022
66.31.20.2021/19-Jt/Dr.

Landkreis Stade
Der Landrat